



**Luzerner
Hauswarte-Fachverband**

Statuten

Luzerner Hauswarte-Fachverband

Inhaltsübersicht

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzielles
- V. Schlussbestimmungen

Luzerner Hauswarte-Fachverband

Statuten

I. Name Sitz und Zweck

- Art. 1 Name
Unter dem Namen "Luzerner Hauswarte-Fachverband" besteht ein Berufsverband im Sinne des Art. 60-79 ZGB.

Er bildet ein Glied des "Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte".
- Art.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- Art.3 Zweck
Der Verband bezweckt
- a) den Zusammenschluss aller im Dienste der Verwaltung von öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften im Kanton Luzern stehenden Hauswarte/Hauswartinnen
 - b) die Förderung der geistigen, materiellen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder
 - c) die Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder
 - d) die Förderung und Pflege der Solidarität und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
 - e) die Beratung der Verwaltung von öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften (z.B. bei der Bewertung von Schulanlagen, in Lohnfragen usw.)

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Fachverband umfasst folgende Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder / Firmenvertreter
 - b) Partner von Aktivmitgliedern
 - c) Pensionierte
 - d) Ehrenmitglieder
-
- a) Aktivmitglieder können alle jene werden, welche in Ziffer 3a genannten Verwaltung oder Gemeinde im Dienste stehen
 - b) Partner von Aktivmitgliedern und pensionierten Mitgliedern bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der jeweiligen Generalversammlung festgelegt wird. Sie sind voll stimm- und wahlberechtigt
 - c) Pensionierte Mitglieder sind frühere Aktivmitglieder, welche weiterhin dem Verband angehören
 - d) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als solche ernannt werden
Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand mit Bestätigung an der nächsten Generalversammlung.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod

- b) durch den Austritt, der auf das Ende des laufenden Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich zu erklären ist
- c) durch den Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann

Austretende und Ausgeschlossene sind verpflichtet, rückständige Beiträge zu bezahlen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wegen Missachtung der Statuten und Reglemente
- b) wegen Schädigung der Verbands- und Berufsinteressen
- c) wegen Friedensstörung innerhalb des Verbandes
- d) wegen Nichtbezahlung der Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung

Den vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, an die ordentliche Generalversammlung zu appellieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Bis zum Appellationsentscheid der Generalversammlung bleibt das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied in seinen Mitgliedsrechten suspendiert.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

III. Organe

Art. 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Generalversammlung

Die oberste Instanz des Verbandes ist die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt die im Art. 10 umschriebenen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt

- a) wenn es der Vorstand als notwendig erachtet
- b) wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich, mit Angabe der Traktanden und Anträge, verlangen

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Art. 10

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte

- a) Begrüssung/Präsenz
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte
 - 1. des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission

- f) Budget und Jahresbeitrag
- g) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der Geschäftsprüfungskommission
- h) Mutationen
- i) Behandlung von Anträgen
 - 1. des Vorstandes
 - 2. der Mitglieder
- k) Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung
- l) Jahresprogramm
- m) Ehrungen
- n) Verschiedenes

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich und begründet spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 11 Modus bei Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen offen, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stehen sich bei Wahlen mehrere Kandidaten gegenüber, und erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet jeweils der Kandidat mit der kleineren Stimmenzahl aus. Die Wahl wird wiederholt, bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Stehen sich bei der Abstimmung mehrere Hauptanträge gegenüber, so wird in gleicher Weise verfahren.

Über die Verhandlungen ist ein genaues Protokoll zu führen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Auf Antrag des Vorstandes kann der Vorstand beliebig erweitert werden, sofern die Generalversammlung ihre Zustimmung erteilt.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die vorbehalten sind. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen und deren Geschäftsbereich zu regeln. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Dem Vorstand stehen insbesondere zu

- a) die Handhabung der Statuten
- b) die Vorbereitung und die Anordnung der ordentlichen Generalversammlung
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- d) die Rechnungsablage und die Berichterstattung der Verbandsangelegenheiten
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsangelegenheiten in Berufsfragen und im Kurswesen
- f) die Aufstellung des Budgets
- g) die Aufstellung von Reglementen und Richtlinien
- h) die Teilnahme an Konferenzen und Versammlungen
- i) die Beschlussfassung über die Anlage von eventuellem Vermögen
- j) Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 1500.- (eintausendfünfhundert)

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und vertritt den Verband nach aussen. Er unterhält die Verbindung zur Geschäftsstelle.

Präsident bzw. Vizepräsident führen mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf einer Amtsdauer wieder gewählt werden.

Art. 16 Ansprüche der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der Reisespesen und auf Bezahlung eines festgelegten Sitzungsgeldes.

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden.

Art. 18 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat jährlich die gesamte Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anhang zu ersetzen.

IV. Finanzielles

Art. 19 Mittel

Die Mittel des Verbandes ergeben sich aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kursbeiträgen
- c) Geschenken, Zinsen, Firmenbeiträgen usw.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist jeweils bis Ende April dem Kassier zu bezahlen.

Art. 20 Ausnahmen von Beitragspflicht

Die Vorstandsmitglieder und ihre Partner sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Teilnamepflicht

Die Teilname der Mitglieder an Versammlungen, Kursen und Veranstaltungen des Verbandes ist Ehrensache.

Art. 22 Recht und Beistand

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Berufs- und Gehaltsfragen bei Differenzen mit Vorgesetzten an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand versucht, die Anliegen bestmöglichst zu erledigen (z.B. durch Vermittlung).

Art. 23 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung. Der Antrag auf Auflösung ist nur angenommen, wenn vier Fünftel der stimmenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 24 Im Falle einer Auflösung sind sämtliche Akten und alles vorhandene Vermögen zuhanden eines sich später im Kanton Luzern bildenden Hauswarteverbandes dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 25 Bildet sich innert 10 Jahren ab Datum des Auflösungstages im Kanton Luzern kein neuer Hauswarte-Fachverband, so fällt das Vermögen dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte zu.

Art. 26 Subsidiäre Geltung der Statuten des Schweizerischen Verbandes.

Für alle Fälle, die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die Statuten des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte und die entsprechenden Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

Art.27 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann durch die Generalversammlung nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste aufgeführt ist und deren Inhalt den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben wurde.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 2011 in Willisau genehmigten Statuten ersetzen die bisherigen vom 26. März 2003 und treten sofort in Kraft. Alle vorherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Die Statutenänderungen wurden von der Verbandskonferenz am 24. August 2011 genehmigt.

30. März 2011, 6280 Hochdorf

Luzerner Hauswarte-Fachverband

Der Präsident

Die Sekretärin

André Brunner

Pia Mazzeo

